



SEKTION DEUTSCHLAND

I. S. P. A.

International Skat Players Association

(Weltverband der Skatspieler)

SPIELORDNUNG

der

SEKTION DEUTSCHLAND



S P I E L O R D N U N G (SPO) der Sektion Deutschland

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anerkennung der ISPA Spiel, Rechts- und Strafordnung
- § 2 Organe, Verantwortlichkeit
- § 3 Spielbetrieb
- § 4 Spielerlaubnis für Vereine
- § 5 Spielberechtigung
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Vereinswechsel
- § 8 Freigabeverweigerung
- § 9 Pflichtspiele
- § 10 Spielverlust
- § 11 Spielmodalitäten
- § 12 Mannschaft
- § 13 Mannschaftsstärke
- § 14 Einteilung der Ligen
- § 15 Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung
- § 16 Punktewertung
- § 17 Spielwiederholung
- § 18 Spielleitung
- § 19 Strafordnung
- § 20 Strafgelder
- § 21 Änderungen

§ 1 ANERKENNUNG DER ISPA SPIEL-, RECHTS- UND STRAFORDNUNG

Alle Spiele im Sinne des § 3, Abs. 1 SPO von Vereinen, die der ISPA angehören, werden nach der Internationalen Skatordnung und den von der ISPA-Sektion Deutschland erlassenen Regeln durchgeführt.

Zuwiderhandlungen können bis zu Ausschluss bestraft werden.

§ 2
ORGANE, VERANTWORTLICHKEIT

1) Ligaversammlung

- a) Die Ligaversammlung besteht aus einem Vertreter pro Mannschaft eines Vereins/Clubs, soweit für die Mannschaft bis zur Ligatagung des laufenden Jahres die Lizenzgebühr entrichtet ist.

Ist ein stimmberechtigter Vertreter gehindert, an der Ligaversammlung teilzunehmen, kann er seine Stimme einem anderen Teilnehmer schriftlich übertragen (Vollmacht). Jeder Teilnehmer kann jedoch höchstens fünf Mannschaften vertreten.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben pro

8-er Mannschaft	4 Stimmen
6-er Mannschaft	3 Stimmen
4-er Mannschaft	2 Stimmen.

- b) Die Ligaversammlung entscheidet über und beschließt die Spiel-, Rechts- und Strafordnung.

2) Spieldausschuss

- a) Geschäftsführender Spieldausschuss:

Er besteht aus drei Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die von der Ligaversammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Sie haben bei Abstimmung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- b) Erweiterter Spieldausschuss:

Dem erweiterten Spieldausschuss gehören die sechs 1. Gruppenleiter oder deren Stellvertreter an. Diese werden von den Gruppen vor der Ligaversammlung gewählt und von der Ligaversammlung bestätigt. Der Spieldausschuss wird für 3-4 Jahre gewählt.

- c) Verantwortlich für den Spielbetrieb der 1. Bundesliga, einschließlich Spielsystem, ist der Spieldausschuss in seiner Gesamtheit.
- d) Der Geschäftsführende Spieldausschuss führt eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte des Spieldausschusses.
- e) Delegationsaufgaben werden von Fall zu Fall den Gruppenleitern vom geschäftsführenden Spieldausschuss übertragen.

- f) Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des geschäftsführenden Spielausschusses (Vorsitzender) und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Sie wird zeitgleich mit dem Spielausschuss gewählt. Bei Abstimmung hat jedes Spruchkammermitglied eine Stimme, bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die zwei Beisitzer für ein Verfahren.

§ 3
SPIELBETRIEB

- 1) Zum Spielbetrieb gehören:
 - a) Pflichtspiele, Liga- und Pokalspiele
 - b) ISPA-Ranglistenspiele
 - c) Freundschaftsspiele
- 2) Das Spieljahr beginnt am 01.07. eines laufenden Jahres und endet mit der Mannschaftsmeisterschaft im darauf folgenden Kalenderjahr.
- 3) Die Pflichtspiele in den einzelnen Gruppen müssen bis zum 31.03. eines jeden Jahres abgeschlossen sein.

§ 4
SPIELERLAUBNIS FÜR VEREINE

- 1) Voraussetzung für die Lizenz eines Vereins (Mannschaft) ist die Mitgliedschaft in der ISPA.
- 2) Die Lizenzgebühr beträgt € 25,00 pro Saison. Sie ist spätestens auf der Ligatagung des laufenden Jahres zu entrichten.
- 3) In den Verband neu aufgenommene Vereine werden der untersten Spielklasse zugeteilt. Vereins-/Mannschaftsneuanmeldungen sind nur bei den ersten Gruppenleitern abzugeben.
- 4) Mannschaften oder Vereine, die den Spielbetrieb einstellen oder von der Spruchkammer ausgeschlossen worden sind, steigen aus ihrer Spielklasse ab und müssen im günstigsten Fall eine Spielklasse tiefer, vorausgesetzt, sie beabsichtigen direkt mit der neuen Saison wieder zu spielen, erneut beginnen; falls der zukünftigen Teilnahme nichts Nachteiliges entgegensteht.
- 5)
 - a) Mehrere Vereine können mit 2/3 Mehrheit ihrer ISPA-Mitglieder ihren Zusammenschluss auch während der laufenden Saison beschließen und die vorhandenen Ligaplätze in den neu entstandenen Verein einbringen.

- b) Ein Verein kann mit 2/3 Mehrheit seiner ISPA-Mitglieder seine Teilung beschließen und im Falle von Einigkeit die vorhandenen Ligaplätze unter sich aufteilen.
- c) Scheiden mehr als 50 % der ISPA-Mitglieder innerhalb von vier Wochen aus einem Verein aus und beabsichtigen 80 % der ausgeschiedenen Spieler weiter am Spielbetrieb als Mannschaft teilzunehmen, hat der abgebende Verein diesen Spielern einen Ligaplatz zu überlassen, falls mehr als ein Ligaplatz vorhanden ist.
- d) Im Falle von a) - c) sind dem Ligaausschuss Protokolle über die Vereinsbeschlüsse und Vereinsneugründungen vorzulegen und die Spieler zu benennen, die die Veränderungen bewirkt haben. Die Veränderungen müssen eine komplette Saison Bestand haben.

§ 5 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Die Mitwirkung bei allen Spielen der ISPA darf nur erfolgen, wenn die Spielerlaubnis ordnungsgemäß erworben ist.
- 2) Die Spielerlaubnis erteilt die Pass-Stelle.
- 3) Die Ausstellung des Spielerpasses sowie des Mitgliedsausweises erfolgt nur gegen die sofortige Entrichtung des jeweils zur Zeit gültigen Beitrages und der gültigen Passgebühr, nach Erhalt der Rechnung von der ISPA-Deutschland. Der Nachweis des beantragten Spielerpasses gilt als vorläufige Spielerlaubnis (Fotokopie des schriftlichen Antrages und Passfoto).
- 4) Das Original des Passantrages ist von den 1. Gruppenleitern unverzüglich an die Pass-Stelle weiterzuleiten.
- 5) Nimmt ein Spieler nicht mehr am Spielbetrieb teil, so ist der Spielerpass bis zum 31.12. jeden Kalenderjahres an die Pass-Stelle zurückzugeben. Bei Überschreitung der Frist müssen die Vereine/Mannschaften für das folgende Kalenderjahr den ISPA-Beitrag entrichten.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

- 1. Ein Vereinsmitglied, das der ISPA nicht gemeldet wurde, ist nicht Mitglied der ISPA.
- 2. Ein Mitglied eines Skatsportvereines, welches nicht ISPA-Mitglied ist, kann den von der ISPA abgeschlossenen Versicherungsschutz nicht beanspruchen.

§ 7
VEREINSWECHSEL

- 1) Ein Vereinswechsel ist nur nach schriftlicher Erklärung bis zum 30.06. eines Jahres (Datum des Poststempels) nach Beendigung des Spieljahres (siehe § 3 Abs. 2) möglich.

Wechselt ein Spieler zum 30.06. den Verein/Club, so muss der aufnehmende Verein/Club dem abgebenden Verein/Club den halben ISPA-Jahresbeitrag erstatten. Unterlässt er dies, so ist der Spieler bis zur Zahlung für das laufende Jahr gesperrt.

- 2) Wechselt ein Spieler nach dem 30.06. den Verein, ist er automatisch für alle Pflichtspiele des neuen Spieljahres gesperrt. Die gilt nicht im Falle des § 4 Abs. 5 a – c, falls der Spieler in den neu gegründeten Verein eintritt.

Möchte ein Spieler nach dem 30.06. den Verein wechseln, so ist dies nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des abgebenden Vereines zulässig, sofern der Spieler im laufenden Spieljahr (01.07. – 30.06.) bei keiner Mannschaft gemeldet war.

- 3) Meldet sich ein Spieler bei einem Verein ab, so ist der Spielerpass unverzüglich von seinem alten Verein, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen, der Passstelle mit einer begleitenden Begründung über eine eventuelle Sperre einzusenden. Der Spieldausschuss prüft die Weiterverwendung des Spielerpasses und sendet diesen u.U. dem neuen Verein mit einem Vermerk über die weitere Spielberechtigung zu.
- 4) Werden die Gründe einer Freigabeverweigerung nicht innerhalb von 8 Tagen mitgeteilt, so erteilt der Spieldausschuss die sofortige Freigabe des Spielers.
- 5) Gegen die Verweigerung der Herausgabe des Passes steht dem Spieler das Recht zu, sich an den Spieldausschuss zu wenden.
- 6) Stellt ein Verein seinen Spielbetrieb ein und meldet sich aus der Sektion der ISPA ab, so können sich alle dem aufgelösten Verein ehemals angehörenden Mitglieder der ISPA, die weiterhin einem Verein angehören möchten, einem neuen Verein anschließen und sind für diesen auch ab sofort spielberechtigt.

§ 8
FREIGABEVERWEIGERUNG

- 1) Bei folgenden Gründen kann der abgebende Verein die Freigabe verweigern:
 - a) Rückständige Beiträge, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
 - b) sonstige berechtigte Forderungen des Vereins, (siehe § 7,1)

- c) Vereinsstrafen, die durch die Spruchkammer bestätigt sind .
- 2) Im Falle des § 4 Abs. 5 a und c können Sperren nicht ausgesprochen werden.

§ 9
PFLICHTSPIELE

- 1) Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt durch die Gruppen. Die Termine werden während der Ligatagung bekannt gegeben. Ist ein Verein nicht vertreten, so sind ihm die Termine spätestens 8 Tage vor dem ersten Spieltag mitzuteilen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der nicht vertretene Verein schuldhafte für sein Fernbleiben verantwortlich zeichnet und sich schriftlich abgemeldet hat.

- 2) Der Spieltag ist grundsätzlich der Samstag. Der Beginn und die Anzahl der an diesem Tag zu spielenden Serien, wird mehrheitlich in den Gruppen beschlossen.

Die Wartezeit auf noch nicht eingetroffene, reisende Mannschaften, beträgt 30 Minuten.

- 3) Sollten sich die Mannschaften untereinander einigen, kann auch der Freitag oder Sonntag als Spieltag vereinbart werden.
- 4) Spielverlegungen gelten nur, wenn 80 % der am entsprechenden Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ihr Einverständnis erklären. Verlegungen müssen drei Monate vorher beschlossen und bekannt gegeben werden.
- 5) Der Spieltag beginnt eine halbe Stunde vor dem angesetzten Spielbeginn und endet durch ausdrückliche Bekanntgabe der Turnierleitung.

§ 10
SPIELVERLUST

Ein Spiel ist für eine schuldige Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen zu werten, wenn:

- 1) bei ihr ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt hat oder
- 2) eine Mannschaft das Spiel ohne Genehmigung des Spielleiters abbricht
- 3) oder eine Mannschaft sich weigert, unter einem neutralen Spielleiter zu spielen oder
- 4) eine Mannschaft nicht antritt
- 5) eine Mannschaft mit weniger als 75% der erforderlichen Spieleranzahl, also nicht vollständig antritt oder

- 6) eine Mannschaft vom Spielleiter disqualifiziert wird.

§ 11 SPIELMODALITÄTEN

- 1) Pro Spieltag werden grundsätzlich bis zu 4 Serien à 48 Spiele gespielt. Die Spielzeit beträgt zwei Stunden pro Serie am 4er Tisch. Angefangene Spiele dürfen nach Ablauf der Spielzeit beendet werden.
- 2) Auswechslungen
 - a) Die Mannschaften können zu jedem Zeitpunkt einer Serie zwei Spieler bei 8-er und 6-er Mannschaften (1 Spieler bei 4-er Mannschaften) auswechseln.
 - b) Ausgewechselte Spieler dürfen im Laufe der Serie nicht wieder eingesetzt werden.
 - c) Um eventuell erforderliche Auswechslungen prüfen zu können, darf der Mannschaftsführer 2-mal pro Serie an den Tischen, an denen Spieler seiner Mannschaft sitzen, die Spiellisten einsehen.
- 3) Vor jeder Ligabegegnung sind dem Spielleiter vorzulegen
 - a) ausgefüllte Mannschaftsmeldungen, die die 8/6/4 Spieler und die Ersatzspieler klar erkennen lassen
 - b) Spielpässe bzw. vorläufige Spielpässe
- 4) Der Spielleiter ist verpflichtet, die Spielberechtigung der einzelnen Spieler an Hand der Mannschaftsaufstellung und der Spielpässe, die ein mit ISPA-Stempel versehenes Lichtbild des Passinhabers enthalten müssen, zu prüfen. Ebenfalls hat der Spielleiter auch die im Spielerpass vorgesehenen Eintragungen (Einsätze in welcher Mannschaft welcher Liga) vorzunehmen. Unterlässt er dies, macht er sich strafbar. Alle Mannschaftsführer haben das Recht, die Mannschaftsaufstellungen und die Spielerpässe zu vergleichen und somit zu kontrollieren.
- 5) Die Mannschaften und die Spieler werden nach der ISPA-Spielordnung eingeteilt.

§ 12 MANNSCHAFT

- 1) Einzelne Mannschaften müssen 8/6/4 Spieler haben. Es treten jeweils 4 Mannschaften gegeneinander an. Jede Mannschaft muss durch einen Mannschafts-HVA *2. Auflage 2003
Aktualisierung 1. Dezember 2007

führer vertreten werden. Dieser ist für die Ausfüllung von Spielberichten und das sportliche Verhalten seiner Mannschaft zuständig.

- 2) Mannschaftsführer braucht kein Spieler zu sein. Er muss als Mannschaftsführer erkennbar sein (Armbinde, Brustschildchen). Wechselt der Mannschaftsführer, ist der Turnierleitung unaufgefordert ein Ersatzmannschaftsführer zu melden.
- 3) In der 1. Bundesliga besteht eine Mannschaft grundsätzlich aus 8 Spielern plus Ersatzspieler. Ausnahmen müssen vom erweiterten Spieldausschuss genehmigt werden. Alle anderen, untergeordneten Ligen in den einzelnen Gruppen können davon abweichen und auch mit 6 oder 4 Spielern antreten.

§ 13 MANNSCHAFTSSTÄRKE

- 1) Jeder Verein kann mehrere Mannschaften stellen, die auch in der gleichen Liga (Spielklasse) spielen können.
- 2) Mit dem Einverständnis des Vereins spielen die verschiedenen Mannschaften in verschiedenen Gruppen.
- 3) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Gruppe und Liga, ist der Spielplan so zu gestalten, dass die Mannschaften möglichst früh mindestens 2 x gegeneinander gespielt haben.
- 4) Die verschiedenen Mannschaften müssen sich durch Namensgebung voneinander unterscheiden.
- 5) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Liga, so hat der Verein je Mannschaft 8/6/4 Stammspieler zu melden, die die Mannschaft nicht wechseln dürfen. Die übrigen Spieler des Vereins können als Auswechselspieler bis zur fünftletzten Serie uneingeschränkt eingesetzt werden. Sie müssen die folgenden Pflichtspiele in der Mannschaft spielen, in der sie bei der fünftletzten Serie eingesetzt waren.
- 6) Auswechselspieler müssen vor Beginn einer jeden Serie eindeutig einer Mannschaft zugeordnet und bei der Spieldisposition gemeldet sein.

§ 14 EINTEILUNG DER LIGEN

- 1) Die Sektion Deutschland ist in sechs Gruppen eingeteilt:

Gruppe Ost / Gruppe Nord / Gruppe Mitte / Gruppe West / Gruppe Südwest / Gruppe Süd.

- 2) Die höchste Liga in jeder Gruppe ist die 1. Bundesliga.
- 3) Weitere Ligen werden innerhalb der einzelnen Gruppen gegründet und aufgestellt.
- 4) jede Liga umfasst höchstens 16 Mannschaften
- 5) In den unteren Ligen kann je nach Notwendigkeit und zum Zwecke eines geordneten Spielbetriebs von der Sechzehnereinteilung abgewichen werden.
- 6) Unterhalb der 1. Bundesliga ist eine Liga mit weniger als 8 Mannschaften zu vermeiden, da ein geordneter Spielbetrieb über 20 Serien nicht möglich ist. Bei einem geordneten Spielbetrieb sollten Mannschaften innerhalb einer Saison (also 20 Serien) nicht mehr als 8-mal gegeneinander antreten müssen.

§ 15
MEISTERSCHAFT,
AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG

- 1) Die deutsche Meisterschaft der Mannschaften wird von den 4 saisonbesten Bundesligamannschaften jeder Gruppe in einem Endturnier mit jeweils 6 Serien ausgespielt.
- 2) Der Endspielort wird von der Ligenversammlung vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben, nachdem dieser durch die veranstaltende Gruppe festgesetzt worden ist.
- 3) Sind in der 1. Bundesliga einer Gruppe weniger als 12 Mannschaften vertreten, so entscheidet der Spieldatenausschuss, wie viel Mannschaften für die Endrunde von jeder Gruppe gestellt werden.
- 4) Die Mannschaften auf den Plätzen 15 und 16 steigen in die nächstuntere Liga ab. Die Mannschaften auf Platz 13 und 14 müssen eine Relegationsrunde bestreiten, sofern zwei 2. Bundesliga-Staffeln als Unterbau vorhanden sind.

Die Mannschaften bis Platz 4, ab 2. Bundesliga abwärts, sind aufstiegsberechtigt. Bei Aufteilung einer Liga in einer Gruppe legen die Gruppenleiter die Aufstiegsregelung fest.

Bei einer von 16 Mannschaften abweichenden Ligastärke sind auf der Ligataugung die Auf- und Abstiegsplätze vor Saisonbeginn bekannt zu geben. Diese Regelung benötigt die Zustimmung des Spieldatenausschusses.

- 5) Von dieser Vorschrift abweichende Regelungen sind unverzüglich zwischen der Gruppenleitung und dem geschäftsführenden Spieldatenausschuss abzustimmen und als Einzelfall zu regeln.

**§ 16
PUNKTEWERTUNG**

- 1) Die Punkteverteilung wird wie folgt vorgenommen:

Turniergewinner	6 : 0
Zweiter	4 : 2
Dritter	2 : 4
Vierter	0 : 6

Bei Punktgleichheit in der Tabelle rangiert die Mannschaft vor der punktgleichen Mannschaft, die die höheren Spielpunkte erzielt hat.

- 2) Kann eine Spielpaarung nicht durchgeführt werden, weil:
- 2 Mannschaften nicht erscheinen,
 - 1 Mannschaft nicht erscheint und 1 Mannschaft mit weniger als den erforderlichen Spielern anreist.
 - 2 Mannschaften mit zuwenig Spielern anreisen,
so wird wie unter § 16, 4 gewertet.
- 3) Die Mannschaft, die mit zuwenig Spielern anreist, hindert sich somit selbst am Start und gilt als nicht angetreten.
- 4) Die Mannschaft(en), die den Spielausfall verursacht haben, werden mit 0 : 6 Punkten und 0 Spielpunkten gewertet. Die ordnungsgemäß erschienenen Mannschaften erhalten 6 : 0 Punkte und 6.500 Spielpunkte (bei 4er-Mannschaften = 3.250 Spielpunkte, bei 6-er Mannschaften = 4.875 Spielpunkte).
- 5) Bricht ein Spieler einer Mannschaft mutwillig eine Serie ab, so wird seine Serie bis zum Abbruch gewertet. Ein Ersatzspieler darf bis zum Serienende für den aussteigenden Spieler nicht mehr eingesetzt werden.
- 6) Falls Mannschaften mit zuwenig Spielern antreten, kann es in einer Gruppierung zwangsläufig nicht die erforderlichen 4, 6 oder 8 Tische geben. Die Mannschaften, die vollständig antreten, erhalten für die Spieler, die somit nicht spielen können, jeweils 800 Punkte gutgeschrieben.

**§ 17
SPIELWIEDERHOLUNG**

Eine Spielwiederholung ist durchzuführen, wenn eine Mannschaft durch Unfall oder nachzuweisender höherer Gewalt zu einer angesetzten Ligabegegnung nicht erscheinen konnte.

**§ 18
SPIELLEITUNG**

- 1) Bei den Ligabegegnungen stellt die Heimmannschaft den Spielleiter.
- 2) Die Heimmannschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein ISPA-Schiedsrichter anwesend ist.
- 3) Der Spielleiter hat folgende Aufgaben:
 - a) an Hand der ausgefüllten Mannschaftsmeldelisten die Spielerpässe zu überprüfen und die in den Spielerpässen vom Spieldatenblatt angeordneten Eintragungen vorzunehmen. Dies gilt auch für vorläufige Spielerpässe.
 - b) Bei Verstößen gegen die Spiel- oder Strafordnung Meldung an die zuständige Spruchkammer in schriftlicher Form zu machen.
 - c) Einzelne Spieler und Mannschaften zu warnen bzw. zu disqualifizieren, wenn durch sie der Spielablauf erheblich gestört wird.
 - d) Führen der Ergebnis- und Abreizgeldlisten.
 - e) Ergebnis- und Abreizgeldlisten sowie das Spielprotokoll sind dem Spielausschuss zuzusenden, das Abreizgeld innerhalb von 8 Tagen auf das jeweils dafür vorgesehene Konto zu überweisen.

**§ 19
STRAFORDNUNG**

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs besteht die Strafordnung.

**§ 20
STRAFGELDER**

- 1) Von der Spruchkammer verhängte Strafgelder sind an den Spieldatenblatt der ISPA-Sektion Deutschland abzuführen. Über den Verwendungszweck entscheidet der Spieldatenblatt.
- 2) Wird ein Spieler oder ein Verein mit einer Geldstrafe belegt, tritt bei Nichtzahlung des Strafgeldes und der damit verbundenen Kosten, innerhalb der von der Spruchkammer gesetzten Frist, eine Sperre für alle Pflichtspiele ein.

Die Sperre hebt sich automatisch bei Eingang der Strafgelder auf

**§ 21
Änderungen**

Diese Spielordnung wurde letztmalig am 26.08.2007 auf der Ligatagung in Kirchheim (bei Kassel) geändert.